

Newsletter

Das Altersvorsorgedepot

16. Januar 2026

Um die gesetzlichen Rente zu ergänzen, ist die Absicht der Bundesregierung, die betriebliche Altersvorsorge und die private Altersvorsorge zu fördern. In der Niedrigzinsphase haben Riesenprodukte, die in Deutschland seit dem Jahr 2002 gefördert werden, nach einem anfänglichen Hype stark an Attraktivität verloren. Immerhin gibt es in Deutschland etwa 15 Mio. private Altersvorsorgeverträge.

Diese sicherheitsorientierten Garantieprodukte sollen nun durch ein stärker renditeorientiertes Altersvorsorgedepot ergänzt werden.

Die Grundzüge wurden vor dem Jahreswechsel durch den Entwurf eines Altersvorsorgereformgesetzes vorgestellt:

1. Das neue Altersvorsorgedepot

- Einführung eines renditeorientierten Depots ohne Garantien als zentrales Förderinstrument mit höherer Renditechancen als neue Produktkategorie „Altersvorsorgedepotsvertrag“
- Anbieter müssen eine besonders einfache Depotvariante offerieren, das sogenannte „Standarddepot“
- Die Effektivkosten des Standarddepots werden auf maximal 1,5 % p.a. gedeckelt

- die Anlagestruktur des Standarddepots soll besonders einfach sein: Besparung von lediglich zwei sehr einfachen Fonds (OGAW-Sondervermögen nach UCITS-Regeln verwaltet), typischerweise ein Aktien- und ein Rentenfonds;

Risikoklassen im Standarddepot: Fonds der Risikoklassen 1 oder 2 sowie zweiter Fonds der Risikoklassen 3, 4 oder 5

- eine erweiterte Produktauswahl ist im regulären Depot vorgesehen: Zulassung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)-Sondervermögen, offenen Publikums-AIFs, ELTIFs und bestimmten Schuldverschreibungen bis Risikoklasse 5
- zulässige Emittenten von Schuldverschreibungen: Bund, Länder, Kommunen, Körperschaften öffentlichen Rechts, andere Euro-Staaten sowie EU, EURATOM, Europäische Investitionsbank (EIB) und Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)
- Garantieprodukte: weiterhin möglich, mit Garantien von 80 % oder 100 % des Kapitals zum Beginn der Auszahlungsphase

2. Auszahlungsphase und Rentenbeginn

- zwei gleichwertige Auszahlungsmodelle: Wahl zwischen lebenslanger Leibrente oder Auszahlungsplan
- Vertrags- und Anbieterwechsel künftig nach 5 Jahren kostenfrei möglich (heute max. 150 EUR für Fixkosten)
- Auszahlungsplan: Mindestlaufzeit bis zum 85. Lebensjahr; keine Pflicht zur Teil- oder Restverrentung
- Anhebung der Altersgrenze: Beginn der Auszahlungsphase künftig erst ab 65 statt bislang 62 Jahren

3. Steuerliche Förderung

- Vereinfachung der Förderung: Abschaffung einkommensabhängiger Mindesteigenbeiträge und entsprechender Zulagenkürzungen
- neue Grundzulage – erste Stufe: 30 Cent Förderung je Euro Eigensparleistung bis 1.200 EUR Jahresbeitrag (max. 360 EUR Zuschuss); ab 2029 35 Cent (max. 420 EUR Zuschuss)
- neue Grundzulage – zweite Stufe: 20 Cent Förderung je Euro für Beiträge zwischen 1.200 und 1.800 EUR (max. 120 EUR Zuschuss)
- beitragsproportionale Kinderzulage: pro Kind 25 Cent Förderung je Euro Eigensparleistung bis 1.200 EUR Jahresbeitrag (max. 300 EUR pro Kind)
- steuerliche Absetzbarkeit: Sonderausgabenabzug inklusive Günstigerprüfung bleibt erhalten

- Berufseinsteigerbonus: einmaliger Bonus von 200 EUR wird unverändert fortgeführt

4. Regulierung und Aufsichtsvorgaben

- Abschlusskosten: verpflichtende Verteilung der Abschlusskosten über die gesamte Vertragslaufzeit
- Produktstandardisierung: keine Kopplung neuer Verträge mehr mit Erwerbs- oder Dienstunfähigkeitsabsicherung
- Hinterbliebenenabsicherung: Beschränkung auf eine optionale Rentengarantiezeit; eine klassische Hinterbliebenenrente ist nicht vorgesehen
- Eigenheimrente: Abschaffung der Pflicht für Anbieter, eine Eigenheimrenten-Förderung anzubieten
- Produktinformationen: einheitliche, standardisierte Informationsblätter für Altersvorsorgeverträge
- Zertifizierung: neue Riester-Nachfolgeprodukte müssen zertifiziert werden; Zertifikat gilt zunächst unter Widerrufsvorbehalt
- Aufsicht: nachgelagerte, risikobasierte Prüfung der Produkte durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

5. Bestandsschutz für Altverträge

- Bestandsschutz: Fortführung bestehender Verträge mit bisheriger Förderung möglich
- Wechseloption: freiwilliger Wechsel in das neue Fördersystem zulässig
- Übertragung: Förderunschädliche Übertragung des angesparten Kapitals auf neue Altersvorsorgeprodukte zulässig
- Flexibilisierung der Auszahlungsphase: im gegenseitigen Einvernehmen kann bei Bestandsverträgen auf die verpflichtende Teilkapitalverrentung verzichtet werden

6. Frühstarterrente

Für Kunden interessant ist auch die sogenannte Frühstarterrente:

- Ein Eckpunktepapier zur Ausgestaltung und Umsetzung der Frühstarterrente wurde am 17.12.2025 im Kabinett beschlossen
- individuelles Depot: Eltern aller Kinder, die im jeweiligen Jahr das sechste Lebensjahr vollenden, können ein individuelles Altersvorsorgedepot für ihr Kind bei einem Anbieter ihrer Wahl eröffnen; hierauf staatliche Förderung/Einzahlung von 10 EUR pro Monat, administriert über die vorhandenen Strukturen der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV); die Ansparform orientiert sich an den oben erwähnten Altersvorsorgedepots
- freiwillige Zuzahlungen sollen möglich sein
- Auffanglösung: für Kinder ohne individuelles Depot wird eine bürokratiearme und kostengünstige kollektive Auffanglösung geschaffen, die eine automatische Teilhabe an der Frühstart-Rente sicherstellt

- Transparenz der Auffanglösung: Informationen zur Renditeentwicklung werden veröffentlicht; die Anlagestrategie ist einfach, transparent und für Dritte nachahmbar
- nachträglicher Wechsel: Eltern können jederzeit ein individuelles Depot eröffnen; das bis dahin kollektiv angelegte Kapital wird inklusive Anlageerfolg übertragen
- steuerliche Behandlung: Erträge aus der Frühstart-Rente bleiben bis zum Beginn der Auszahlungsphase steuerfrei
- ab Volljährigkeit kann das Depot bis zum Renteneintritt weiter bespart oder zu geringen Kosten zu einem anderen Anbieter übertragen werden
- wurde bis zur Volljährigkeit kein Depot eröffnet, kann das angesparte Kapital aus der Auffanglösung als Startkapital in einen eigenen Altersvorsorgevertrag überführt werden
- Ausweitung auf weitere Jahrgänge: ab 2029 sollen mit Mitteln aus Dividenden eines Aktienpakets des Bundes zusätzliche, bislang nicht berücksichtigte Jahrgänge gefördert werden
- Anspruch knüpft an den Bezug von Kindergeld und ggf. an den Wohnsitz in Deutschland als Indikator für Schulbesuch; eine europarechtliche Prüfung ist vorgesehen

Startzeitpunkt: Ein gemeinsamer Start von Frühstart-Rente und dem neuen Altersvorsorgedepot als reformierte persönliche Altersvorsorge ist ab 1. Januar 2027 realistisch; die Förderung für den Geburtsjahrgang 2020 soll rückwirkend ab 1. Januar 2026 erfolgen.

Das neue Altersvorsorgedepot und die noch in Entstehung befindliche Frühstarterrente können interessante Einstiegsprodukte im Vertrieb sein.

Im Massenkundengeschäft sollten Anbieter eine entsprechende Produktlinie im Angebot haben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Dr. Christin Waigel
Rechtsanwalt

Waigel Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Josephspitalstraße 15
80331 München
Tel.: +49 89 / 74 00 457 - 0
Fax: +49 89 / 74 00 457 - 77
info@waigel.de

Urheberrecht

Waigel Rechtsanwälte – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waigel Rechtsanwälte gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

Waigel Rechtsanwälte und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet Waigel Rechtsanwälte und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, eine persönliche Beratung einzuholen.